

RS OGH 1993/6/30 3Ob523/93 (3Ob524/93), 7Ob625/95, 3Ob12/96, 3Ob2075/96k, 2Ob123/98x, 3Ob254/98v, 2O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1993

Norm

ABGB §140 Cb

FamLAG idF BGBl 1992/311 §2 Abs1 litb

Rechtssatz

Ein Studium wird im allgemeinen ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn die in § 2 Abs 1 lit b FamLAG idF BGBl 1992/311 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 523/93
Entscheidungstext OGH 30.06.1993 3 Ob 523/93
Veröff: ÖA 1994,66
- 7 Ob 625/95
Entscheidungstext OGH 08.11.1995 7 Ob 625/95
Beisatz: Der Anspruch auf Unterhalt erlischt jedoch trotzdem, wenn die durchschnittliche Studiendauer erreicht wird und nicht besondere Gründe vorliegen, die ein längeres Studium gerechtfertigt erscheinen lassen. (T1)
- 3 Ob 12/96
Entscheidungstext OGH 10.09.1996 3 Ob 12/96
- 3 Ob 2075/96k
Entscheidungstext OGH 09.07.1997 3 Ob 2075/96k
Veröff: SZ 70/134
- 2 Ob 123/98x
Entscheidungstext OGH 25.06.1998 2 Ob 123/98x
Vgl; Beisatz: Hier: § 2 Abs 1 lit b bb FamLAG idF des StruktAnpG BGBl 1996/201. (T2)
- 3 Ob 254/98v
Entscheidungstext OGH 11.11.1998 3 Ob 254/98v
Beis wie T1
- 2 Ob 134/99s
Entscheidungstext OGH 20.05.1999 2 Ob 134/99s

Vgl; Beisatz: Nach der Rechtslage vor der Änderung des FamLAG durch Art 72 des Strukturanpassungsgesetzes BGBl 1996/201 kam es nicht darauf an, ob es möglich oder wahrscheinlich war, dass das Kind das Studium innerhalb der durchschnittlichen Studiendauer beendet. Der Unterhaltsschuldner war auch dann bis zum Ende der durchschnittlichen Studiendauer zu Unterhaltszahlungen verpflichtet, wenn es wahrscheinlich war, dass das Kind das Studium innerhalb dieses Zeitraumes nicht beendet. Nach der Änderung des FamLAG durch das Strukturanpassungsgesetz erlischt der Anspruch auf Unterhalt trotz Erbringung des nach § 2 Abs 2 lit b bb FamLAG erforderlichen Nachweises, wenn die durchschnittliche Studiendauer eines Studienabschnittes überschritten wird. (T3)

- 3 Ob 116/02h

Entscheidungstext OGH 23.10.2002 3 Ob 116/02h

Vgl auch; Beisatz: Bei der Beurteilung der Ernsthaftigkeit und Zielstrebigkeit des Studiums ist nur der tatsächliche Studienfortgang ex post zu betrachten. (T4)

Beis wie T1

- 1 Ob 268/02x

Entscheidungstext OGH 26.11.2002 1 Ob 268/02x

Vgl aber; Beisatz: Ein noch nicht selbsterhaltungsfähiges studierendes Kind hat so lange Anspruch auf Unterhalt, als es sein Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt, was in der Regel zu bejahen ist, wenn die durchschnittliche Studiendauer für das betreffende Fach nicht überschritten wird. Auch wenn dabei im allgemeinen auf die einzelnen Studienabschnitte abzustellen ist, kommt es dann auf die Dauer des Gesamtstudiums an, wenn das Kind von der für einzelne Studienzweige eröffneten Möglichkeit Gebrauch macht, nach Beendigung des vorangehenden Studienabschnitts Prüfungen des folgenden Abschnitts abzulegen, dies in ausreichendem Ausmaß geschieht und die Beendigung des Studiums in der durchschnittlichen Dauer nicht ernstlich in Frage gestellt ist. (T5)

- 3 Ob 16/03d

Entscheidungstext OGH 21.08.2003 3 Ob 16/03d

Vgl auch; Beisatz: In einzelnen Fällen kann trotz Unterschreitens der gemäß § 2 Abs 1 lit b FamLAG geforderten Semesterwochenstunden der Unterhaltsanspruch weiterbestehen, weil die weiterhin aufrecht erhaltene allgemeinere Formel, nach der der Unterhaltsanspruch eines nicht selbsterhaltungsfähigen Kindes solange besteht, als dieses sein Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt, durchaus Raum für abweichende Lösungen für die von den typischen Regelfällen abweichenden Fallkonstellationen lässt. (T6)

- 6 Ob 122/06v

Entscheidungstext OGH 29.06.2006 6 Ob 122/06v

Auch; Beisatz: Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung von Familienbeihilfe kann daher nur ein Indiz beziehungsweise eine grobe Orientierung für die Frage, ob das Studium zielstrebig und ernsthaft betrieben wird, darstellen. (T7)

Veröff: SZ 2006/98

- 1 Ob 276/07f

Entscheidungstext OGH 29.01.2008 1 Ob 276/07f

Auch; Beisatz: Aus der Erfüllung der Kriterien für die Gewährung von Familienbeihilfe kann im Allgemeinen abgeleitet werden, dass das Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben wird. (T8)

- 5 Ob 5/09k

Entscheidungstext OGH 01.09.2009 5 Ob 5/09k

Vgl auch; Beisatz: Die Gewährung der Familienbeihilfe muss nicht bindend zur Bejahung der Frage nach ernsthaftem Bemühen zur Erreichung der Matura führen. (T9)

- 1 Ob 239/09t

Entscheidungstext OGH 29.01.2010 1 Ob 239/09t

Auch; Beis wie T4; Beis wie T7

- 6 Ob 118/14t

Entscheidungstext OGH 17.09.2014 6 Ob 118/14t

Beis wie T1; Beis wie T3; Beis wie T4; Beisatz: Eine starre Differenzierung danach, ob das Studium in Studienabschnitte gegliedert ist, würde zu völlig unsachlichen Ergebnissen führen, beruht die Gliederung eines

Studiums in Studienabschnitte einerseits oder in ein (nicht weiter untergliedertes) Bachelor- und Masterstudium andererseits doch teilweise auf völlig zufälligen Umständen, ohne dass dem der Sache nach ein entsprechender Unterschied zugrunde läge. (T10)

Beisatz. Daher kann auch bei in Studienabschnitten gegliederten Studien eine eigenständige Beurteilung der vom Unterhaltswerber erbrachten Leistungen erfolgen. (T11)

- 6 Ob 8/17w

Entscheidungstext OGH 27.02.2017 6 Ob 8/17w

Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Insbesondere ist auch zu berücksichtigen, ob das Kind gezwungen ist, neben dem Studium eine Nebenbeschäftigung auszuüben. (T12)

Veröff: SZ 2017/26

- 9 Ob 34/16i

Entscheidungstext OGH 26.01.2017 9 Ob 34/16i

Vgl auch; Beis wie T1

- 1 Ob 118/17k

Entscheidungstext OGH 28.06.2017 1 Ob 118/17k

Auch

- 3 Ob 8/18z

Entscheidungstext OGH 21.03.2018 3 Ob 8/18z

Beis wie T1

- 5 Ob 25/19s

Entscheidungstext OGH 31.07.2019 5 Ob 25/19s

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0047687

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at